

# RS Vwgh 2015/4/29 Ra 2015/13/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2015

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §268;

1. BAO § 268 heute
2. BAO § 268 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 268 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 268 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

### Rechtssatz

Sachliche Differenzen und auch Verfahrensmängel oder Rechtsirrtümer der im vorliegenden Fall geltend gemachten Art - etwa betreffend die an den Revisionswerber als Beamten ergangene Aufforderung, den "Dienstvertrag" vorzulegen - reichen nicht aus, um einen Ablehnungsantrag zum Erfolg zu führen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund einer zweifellos zu langen Verfahrensdauer und für den - trotz der behaupteten leichten Widerlegbarkeit nicht erkennbar wider besseres Wissen erhobenen - Vorwurf, Werbungskosten des Jahres 1988 betreffende Behauptungen des Revisionswerbers hätten sich als unwahr erwiesen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015130004.L01

### Im RIS seit

18.05.2015

### Zuletzt aktualisiert am

08.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)